

2. Änderung und Erweiterung Bebauungs- und Grünordnungsplan 'Ochsenschütt'

Die Gemeinde Großmehring, Landkreis Eichstätt erlässt aufgrund
 - der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 12 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - des Art. 23 Gemeindeordnung (GO)
 - des Art. 81 der Bayerischen Verfassung (BayVerf)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 - der Planordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (PlanVO)
 - der Planordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 - der Planordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (PlanVO)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans 'Ochsenschütt' als Satzung.

Bestandteile der Satzung:
 - der Bebauungsplan 'Ochsenschütt' in der Fassung vom 27.07.2021

- Mit beigefügt sind:
- die Begründung in der Fassung vom 27.07.2021
 - der Umweltbericht mit Lageplan vom 27.07.2021
 - der Plan zur Eingriffsbilanz in der Baulandnutzung vom 27.07.2021
 - der Plan zur Ausweisung der außerhalb des Geltungsbereichs Gemarkung Düring vom 27.07.2021
 - der Plan zur Ausweisung der außerhalb des Geltungsbereichs Gemarkung Großmehring vom 27.07.2021
 - Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sRP), Februar 2021
 - FFH-Vergleichsbescheinigung (FFHVA) für das FFH-Gebiet 'Donausaum zwischen Ingolstadt und Weitenburg', Februar 2021
 - Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro Kottmair GmbH, Abmürster vom 18.05.2020

A. Festsetzungen

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 20.10.2015

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes, Stand Entwurf vom 16.07.2019

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
 Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
 Öffentliche Teilstellen gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 2 sind i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
 Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, werden ausnahmsweise zugelassen. Für diese Wohngebäude ist ein Abstand von 20 m zum Wald einzuhalten.
 Nicht zulässig sind:
 - Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten für Güter des täglichen Bedarfs (z. B. Nahrungsmittel- und Genussmittel, Schuhe, Bekleidung, Drogerie)

2.2 Photovoltaikanlagen
 Der Einsatz von Photovoltaik- und Solaranlagen auf den Dachflächen zur Gewinnung von Energie ist zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

3.2 maximal zulässige Geschosflächenzahl (GFZ)

3.3 als Bezugsgröße zur Ermittlung der zulässigen GRZ und GFZ wird die nutzbare Grundstücksfläche außerhalb der festgesetzten Verkehrs- und Grünflächen festgesetzt (weiße Flächenanstellung)

3.4 maximal zulässige Höhe in Meter über Normal Null (ü. NN)
 Der obere Bezugspunkt ist die Gebäudekante oder bei Antennen, Satellitenanlagen oder anderen, die Gebäudekante überragenden Dachaufbauten deren höchster Punkt. Innerhalb der GÜ/GE-Flächen sind, abweichend von der festgesetzten maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen über Normal Null, punktuelle Erhöhungen baulicher Anlagen bis zu einer Oberkante von 34 m über GOK zulässig (z. B. Silos, notwendige Schornsteine für Heizkraftwerke).

4. Überbaubare Fläche

4.1 abweichende Bauweise: Baukörper mit einer Länge über 50 m sind zulässig.

5. Abstandsflächen

5.1 Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,25 H, mindestens 3 m.

6. Bauliche Anlagen und Gestaltung

6.1 Dachformen
 Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° bis 32°
 Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 5°

6.2 Fassadengestaltung
 Die Fassaden müssen aus Glas, Metall, Kunst- oder Naturstein bestehen. Bei einer Gebäudefläche von über 50 m sind die Fassaden zu gliedern.

6.3 Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Dachaufbauten
 Zulässig sind nur technisch notwendige Dachaufbauten.
 Dachaufbauten sind auf die max. zulässige Höhe anzurechnen.

6.4 Einfriedungen
 Die Einfriedung der Grundstücke mit einem transparenten, sockellosen und begrüntem Metallzaun mit einer Höhe bis zu 2,10 m, gemessen ab der mittleren Straßenhinterkante der angrenzenden Straße ist zulässig.

6.5 Hinweiswörter und Werbung
 Werbeanlagen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 a) am Ort der Leistung
 b) nicht höher als 5 m über der Oberfläche der angrenzenden Straße
 c) mit einer maximalen Auskragung von 0,5 m über die Fassade
 d) mit einer Ansichtfläche von insgesamt nicht mehr als 5 % je Wandfläche
 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3,50 m, gemessen ab der Straßehinterkante der jeweils angrenzenden Straße nicht überschreiten. Pro Grundstück sind maximal zwei freistehende Werbeanlagen zulässig. Die Ansichtfläche darf 25 m² nicht überschreiten. Beleuchtete Werbeanlagen sind nicht zulässig.

7. Verkehrsflächen
 7.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche, Zweckbestimmung Feldweg

7.2 Private Straßenverkehrsfläche
 Die zulässige Höhe der Verkehrsflächen beträgt max. 1,0 m über GOK.

7.3 Straßenbegrenzungslinie

7.4 Flächen für den ruhenden Verkehr
 Ebenerrige Stellplätze sind, ebenso wie Zufahrtsweg, aus wasserundurchlässigen Materialien herzustellen.

7.5 Lagerplätze
 Lagerplätze für unbelastete Materialien sind in wasserundurchlässiger Weise zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.
 Lagerplätze für ggf. belastete Materialien sind wasserundurchlässig zu befestigen. Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und geregelt zu entsorgen bzw. dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.

7.6 Verkehrsflächen
 Flächen auf denen regelmäßiger Verkehr und intensiver Betrieb mit Fahrzeugen stattfindet, sind wasserundurchlässig zu befestigen.

8. Aufschüttungen
 8.1 Die Erdgeschosshöhe (fertige Fußbodenhöhe) der Gebäude darf max. bis zu einer Höhe von 0,5 m über die Höhe der angrenzenden Erschließungsstraßen angehoht werden. Die Anlage von Schutzwällen (Sicht- oder Lärmschutz) bis 3,0 m über Geländeoberkante ist zulässig.

9. Grünordnung
 9.1 Grünordnung allgemein
 Mindestens 10 % der Grundstücksfläche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Für die Bepflanzung sind standortgerechte Arten der potentiell natürlichen Vegetation und - soweit vorhanden - autochthone Pflanzgut zu verwenden. Nadelgehölze sind nicht zulässig.
 Die zu pflanzenden Gehölze müssen zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens folgenden Qualitäten entsprechen:
 - große Bäume (Wuchshöhe über 20m) - Stammumfang (SU) 18-20 cm
 - mittelgroße Bäume (Wuchshöhe 10-20m) - Stammumfang (SU) 16-18 cm
 - kleine Bäume (Wuchshöhe unter 10m) - Stammumfang (SU) 14-16 cm

9.2 Private Grünflächen
 Je angefangene ebenerdige 5 Stellplätze sind innerhalb der Grundstücksfläche Laubbäume als Hochstämme nach Ziff. 7.3 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Offene Bodenflächen sind der Sukzession zu überlassen oder mit einer Kombination aus Bäumen, Strüchern, Stauden und Rasen zu gestalten (gemäß Pflanzliste Ziffer 7.3).
 Pro 500 m² Grundstücksfläche ist innerhalb der privaten Grünflächen ein Laubbäumchen als Hochstamm (mind. SU 14-16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Anlage der Grünflächen hat spätestens in der Vegetationsperiode nach Baufertigstellung zu erfolgen. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

9.3 Artenauswahlliste
Großbäume:
 Acer platanoides - Spitz-Ahorn
 Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Kleinkronige Bäume:
 Acer campestre - Feld-Ahorn
 Carpinus betulus - Hainbuche
Sträucher:
 Cornus sanguinea - Hartweigel
 Corylus avellana - Haselnuß
 Eonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 Ligustrum vulgare - Liguster
 Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
 Prunus spinosa - Schlehe
 Viburnum opulus - Cere- Schneeball
Rhamnus cathartica - Echter Kreuzdorn
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Salix caprea - Sal-Weide
Salix nigricans - Schwarz-Weide
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

9.4 Zu pflanzende Gehölze
 gemäß Liste 8.3 (schematische Darstellung ohne Pflanzgebot), die gesetzlichen Mindestgrenzabstände sind einzuhalten (ABGBB)

9.5 Fassadengrünung
 Fensterlose Wandflächen sind mit einer Anpflanzung aus kletternden, rankenden oder kletternden Pflanzen zu begrünen. Gegebenenfalls sind Wuchshilfen (Drähte, Rankgerüste) zu verwenden.

9.6 Dachbegrünung
 Die Begrünung von Dachflächen ist zulässig.

10. Schallschutz

Auf den nachfolgend aufgeführten Teilflächen des Gewerbe- und Industriegebietes 'Ochsenschütt' sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 'Geräuschkontingentierung' weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

| Emissionsfläche | Bereich | Bezeichnung des Baufelds | Größe [ha] | Tag (LEK, tags) | Nacht (LEK, nachts) |
|-----------------|---------|------------------------------|------------|-----------------|---------------------|
| A | GI | Ochsenschütt IAM-Milchwerk | 1,24 | 65 | 65 |
| B | GI | Ochsenschütt Nord | 2,61 | 65 | 50 |
| C | GI | Ochsenschütt Ost | 8,34 | 64 | 49 |
| D | GE | Ochsenschütt Südost | 2,55 | 65 | 50 |
| E | GE | Ochsenschütt West | 1,71 | 65 | 50 |
| F | GE | Ochsenschütt Süd | 1,71 | 65 | 47 |
| G | GE | Ochsenschütt SO Erweiterung | 2,19 | 65 | 50 |
| H | GE | Ochsenschütt Süd Erweiterung | 0,17 | 65 | 47 |

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die festgesetzten Emissionskontingente L_{eq} nicht überschreiten.
 Dazu ist beim Antrag auf Genehmigung bzw. auf Genehmigungserteilung von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen von bestehenden Betrieben anhand schalltechnischer Gutachten auf der Grundlage der Berechnungsschrift 'Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm' (TA Lärm) vom 26.06.1998 nachzuweisen, dass die jeweiligen Immissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691:2006-12, die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten L_{eq} einschließlich der jeweiligen Zusatzkontingente L_{eq,ZA} für die entsprechenden Teilflächen ergeben, an den möglichen Immissionsorten eingehalten werden. Die Gutachten sind zusammen mit dem Bauantrag undgeführt vorzulegen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BauNVO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauNVO müssen die Berechnungen den nach baurechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} im Bereich der angrenzenden Grundstücke an allen möglichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist die Relevanzgröße nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.